

**Az: 1 K 1289/03.A**

**Im Namen des Volkes!  
Urteil**  
**In der Verwaltungsrechtssache**

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer - durch Richter Sperlich als Einzelrichter am 28. Februar 2005 für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.**

**Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.**

### Tatbestand

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Er stellte am 22. Mai 2003 einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland.

In seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (kurz Bundesamt) trug er im Wesentlichen vor, dass er im März 2003 zum syrischen Militär eingezogen worden sei. Er sei in der Nähe von Damaskus stationiert worden. Sein Dienstvorgesetzter habe in eine Ansprache an die Truppe die Kurden beschimpft, weil sie im Irak-Krieg die Amerikaner unterstützt hätten. Der Vorgesetzte habe alle Kurden als Verräter dargestellt. Nach entsprechender Aufforderungen des Hauptmanns hätten sich alle Kurden aus der Einheit melden müssen. Er sei wenige Tage später ohne weitere Erklärung in den Arrest gekommen. Dort habe 16 Tage verbringen müssen. Es habe nur eine kleine Mahlzeit am Tag gegeben und er habe die Zelle nicht verlassen dürfen. Nach seiner Freilassung habe ihm der Hauptmann mit weiteren Maßnahmen gedroht. Der Kläger habe daraufhin Angst bekommen und habe sich einem anderen Hauptmann anvertraut, der Christ gewesen sei. Eine Unterredung zwischen den Hauptmännern habe jedoch zu nichts geführt. Nach dem Gespräch sei dem Kläger mitgeteilt worden, dass sein Hauptmann bereits weitere Schritte gegen ihn eingeleitet habe. Der Kläger habe befürchtet, erneut in Arrest zu kommen, und sei aus der Kaserne geflohen. Mit der Unterstützung seiner Familie sei ihm die Flucht aus Syrien in die Türkei gelungen. Von Istanbul aus sei er über den Flughafen Hannover nach Deutschland eingereist.

Mit Bescheid vom 14. Juli 2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorlägen. Es forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung an. Dem Kläger drohe in Syrien keine politische Verfolgung wegen seiner Desertion vom Wehrdienst. Die Heranziehung zum Militärdienst sei nicht an ethnische Merkmale geknüpft. Eine systematische unterschiedliche Behandlung der verschiedenen ethnischen oder religiösen Gruppen beim Militär bestehe nicht. Desertion bereits dienender Soldaten werde mit Gefängnis und Internierung von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft. In Kriegszeiten könne für Fahnenflucht die Todesstrafe verhängt werden. Aktuelle Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt worden sei, seien nicht bekannt. Syrien befinde sich auch nicht im Kriegszustand. Nur wenn der Deserteur als Verräter einer gemeinsamen Sache angesehen werde und deshalb übermäßig hart bestraft würde, könne eine politische Verfolgung angenommen werden. Anhaltspunkte hierfür lägen im Falle des Klägers nicht vor. Der Kläger sei eine politisch unauffällige Person. Er sei nicht als Oppositioneller oder in anderer Weise in das Blickfeld der syrischen Sicherheitskräfte geraten. Die

Bestrafung von Deserteuren, die nicht als Oppositionelle oder Regimegegner hervorgetreten seien, lasse einen Politmalus nicht erkennen. Der Bescheid wurde dem Kläger am 18. Juli 2003 zugestellt.

Der Kläger hat am 23. Juli 2003 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben und macht geltend, dass er wegen seiner Fahnenflucht im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit einer unmittelbaren Festnahmen und mit Folter im Zusammenhang mit Verhören durch den syrischen Geheimdienst sowie während der Inhaftierung in einem Militärgefängnis zu rechnen habe. Zu der Behandlung von Fahnenflüchtigen lägen keine hinreichenden Auskünfte und Stellungnahmen vor. Die zur Wehrdienstentziehung bestehende Auskunftslage sei auf die Fahnenflucht nicht übertragbar. Hier finde keine unmittelbare Zuführung zum Wehrdienst statt, sondern es erfolge zunächst ein Militärgerichtsverfahren mit anschließender Inhaftierung. Der Kläger leide ferner an einer psychischen Erkrankung, die sich im Falle seiner Abschiebung verschlechtern würde. Hierzu legt er ein "Gutachterlichen Befund" des Dr. med. vom 4. November 2004 vor.

Die Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihn unter Aufhebung des Bescheides vom 14. Juli 2003 als asylberechtigt anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen der § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung ihres Antrags auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 2004 ergänzend zu seinem Asylvorbringen angehört worden. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Anhörungsprotokoll vom 5. Juni 2003 und den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes Bezug genommen. Dem Gericht haben die in der Dokumentationsliste aufgeführten Erkenntnismaterialien und die den Kläger betreffende Akte des Bundesamtes vorgelegen. Die Dokumentationsliste ist den Beteiligten übersandt worden. Ferner sind die Beteiligten mit Verfügung vom 11. November 2004 auf weitere gerichtliche Entscheidungen und Erkenntnismaterialien zur Frage der Verfolgungsgefahren im Falle der Fahnenflucht in Syrien hingewiesen und zur abschließenden

Stellungnahmen aufgefordert worden. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 2004 auf die Durchführung einer weiteren mündliche Verhandlung verzichtet.

### **Entscheidungsgründe**

Mit dem Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne erneute mündliche Verhandlung entscheiden, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamts vom 14. Juli 2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 5 S. 1 VwGO). Der Kläger hat weder Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass für ihn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 30. Juli 2004 (Aufenthaltsgesetz - AufenthG, BGBl. S. 1950) vorliegen. Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG bestehen für den Kläger gleichfalls nicht. Die ergangenen aufenthaltsbeendenden Regelungen sind deshalb nicht zu beanstanden.

1. Nach § 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politisch verfolgt ist, wer in seinem Heimatstaat wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung und Betätigung Verfolgungsmaßnahmen gegenwärtig oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat. Asylrelevant sind solche Verfolgungsmaßnahmen, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und den Einzelnen aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausnehmen (BVerfGE 80, 315; BVerfG NVwZ 91, 773). Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr einer Verfolgung gleich (vgl. BVerfGE 83, 216).

Das Asylrecht des Art. 16 a Abs.1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken, mithin auf dem Kausalzusammenhang Verfolgung - Flucht - Asyl. Nach diesem normativen Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter i.S.d. Art. 16 a Abs. 1 GG ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (BVerfGE 80, 315 <344>). Dem Vorverfolgten ist die Rückkehr in den Verfolgerstaat grundsätzlich nur dann zuzumuten, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat keine ernsthaften Zweifel bestehen (zum herabgestuften Maßstab der hinreichenden

Sicherheit vgl. BVerfGE 54, 341 <360>; BVerwGE 70, 169 ff. m.w.N; BVerwGE 87, 141 <143>). Hat der Asylsuchende sein Heimatland unverfolgt verlassen, kann ihm Asyl nur gewährt werden, wenn bei Würdigung aller Umstände eine politische Verfolgung aufgrund von Nachfluchtgründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwGE 79, 79). Eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG DVBl. 1994, S. 524).

Eine politische Verfolgung kann sich nicht nur aus dem individuellen Schicksal, sondern auch aus einer gruppengerichteten Verfolgungssituation im Herkunftsland ergeben. Sie knüpft an die Zugehörigkeit zu einer nach ihrer Abstammung, ihrem Glauben, ihrer politischen Überzeugung oder nach sonstigen Gesichtspunkten abgrenzbaren Gruppe an und setzt voraus, dass die Gruppenmitglieder Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren, wegen deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied befürchten muss, selbst alsbald Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Hierfür reicht es aber nicht aus, lediglich „zahlreiche“ oder „häufige“ Übergriffe festzustellen. Sondern eine unmittelbare oder mittelbare Gruppenverfolgung liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann vor, wenn die Verfolgungsschläge, von denen die Angehörigen einer Gruppe getroffen werden, so dicht und eng gestreut sind, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden (vgl. BVerwG, B. v. 26.2.1999 - 9 B 835/98 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 203, m. w. N). Ist der Asylsuchende von landesweiter Gruppenverfolgung betroffen, kommt seine Anerkennung als Asylberechtigter und die Gewährung von Abschiebungsschutz regelmäßig in Betracht. Ergibt sich jedoch eine lediglich regionale Verfolgungsgefahr, so bedarf es der weiteren Feststellung, dass der Asylsuchende landesweit in einer ausweglosen Lage ist (vgl. BVerfGE 80, 345 <346>; BVerwG NVwZ 1993, S. 791).

Maßgebend für den Zeitpunkt der Verfolgungsprognose ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Gerichts. Ergeht die Entscheidung - wie vorliegend - ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

2. Der Kläger hat nach diesen Grundsätzen keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Der Kläger hat sein Heimatland nicht wegen erlittener oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen. Er hat auch im Falle einer Rückkehr eine politische Verfolgung nicht zu erwarten.

a) Eine individuell gegen den Kläger gerichtete politische Verfolgung ist nicht hinreichend dargelegt.

Es ist Sache des Asylsuchenden, die Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Die Verpflichtung zur Anerkennung eines Asylbewerbers setzt voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des von ihm behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat (vgl. BVerwGE 71, 180; BVerwG NVwZ 90, S. 171). Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist gerade bei fehlenden Beweisen gesteigerte Bedeutung beizumessen (vgl. BVerwGE 71, 180 <182>). Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes eines Asylbewerbers sind zwar seine Aussagen im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Eine richterliche Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden geschilderten Sachverhalts verlangt aber regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches oder im Laufe des Verfahrens sich steigerndes Vorbringen begründet erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden (vgl. BVerfG InfAuslR 91, S. 94; BVerwG InfAuslR 86, S. 79 <81>).

aa) Nach dem, was der Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, verbleiben bereits Zweifel an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Asylgründe. Sein Vorbringen in der mündlichen Verhandlung enthält Steigerungen, die sich nicht allein auf die vom Kläger in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Verständigungsschwierigkeiten mit der Dolmetscherin bei der Anhörung vor dem Bundesamt zurückführen lassen. So hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung eingehend geschildert, welchen Drangsalierungen er während seiner 16-tägigen Arrestzeit ausgesetzt gewesen sei. Hierzu berichtete er unter anderem davon, dass er während des Arrestes auch geschlagen worden sei. Zudem sei er nachts immer wieder von den Wärtern des Militärgefängnisses aufgeweckt worden, um zu verhindern, dass er schlafe. Als er entlassen worden sei, habe er sich überhaupt nicht mehr konzentrieren können. Er habe jetzt noch Schmerzen aufgrund der Drangsalierungen im Arrest. Von alledem ist bei der Anhörung vor dem Bundesamt noch nicht die Rede gewesen. Hier beschränkten sich die Ausführungen des Klägers zu seiner Arrestzeit noch darauf, dass er am Tag nur eine kleine Mahlzeit und einen Becher Wasser bekommen habe. Er sei allein in der Zelle gewesen und habe diese nicht verlassen dürfen. Es sei eine schreckliche Zeit für ihn gewesen. Über Misshandlungen durch die Aufseher des Militärgefängnisses oder andere Personen berichtete

der Kläger beim Bundesamt nicht. Dass diese Auslassungen - wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf Vorhalt angab - allein auf die Verständigungsschwierigkeiten mit der Dolmetscherin zurückzuführen sein könnten, erscheint schon deshalb wenig überzeugend, weil das Protokoll in anderen Zusammenhängen sehr detaillierte und auch nach eigenem Bekunden zutreffend übersetzte Angaben des Klägers wiedergibt. Bei den angeblichen Drangsalierungen während der Arrestzeit handelt es sich auch nicht um ein Randgeschehen, dessen Wiedergabe je nach Konzentration des Betroffenen Schwankungen unterlegen sein kann. Die hier festzustellenden Auslassungen bei der Anhörung gewinnen gerade dadurch an Bedeutung, dass sie zum einen das Kerngeschehen des Asylvorbringens betreffen und sich der Vortrag des Klägers bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt im Übrigen - etwa hinsichtlich des Gespräches zwischen seinem Vorgesetzten und einem anderen Hauptmann - durch detaillierte Angaben auszeichnet. Diese Umstände legen den Schluss nahe, dass sich die in der mündlichen Verhandlung geschilderten Drangsalierungen als gesteigertes Vorbringen darstellen.

Nicht anders liegt es hinsichtlich der Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung, dass sein Vater und sein Bruder im Zusammenhang mit der Fahnenflucht des Klägers von Polizisten in Zivil abgeholt worden seien und die Wohnung der Eltern von der Geheimpolizei beobachtet worden sei. Auch diese Angaben beinhalten ein gesteigertes Vorbringen. Entsprechen diese Angaben tatsächlich den wahren Begebenheiten, so hätte der Kläger hierüber bereits bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt berichtet. Die erstmalige Erwähnung in mündlichen Verhandlung deutet darauf hin, dass hier nachträglich Umstände für eine Fahndung der syrischen Geheimpolizei konstruiert werden sollten, die nach den Schilderungen des Klägers vor dem Bundesamt nicht bestanden hat.

bb) Auch wenn dem Kläger zumindest insoweit Glauben geschenkt würde, dass er sich durch Desertion vom Wehrdienst strafbar gemacht habe, könnte hierauf die Annahme einer politischen Verfolgung nicht gestützt werden.

Die Heranziehung zum Wehrdienst und die Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung oder Desertion sind nur dann politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, wenn sie neben der Erfüllung der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht beziehungsweise der Ahndung kriminellen Unrechts auch darauf gerichtet sind, den Betroffenen wegen eines asylherblichen Persönlichkeitsmerkmals zu treffen. Das wäre der Fall, wenn mit der Einziehung zum Wehrdienst oder mit der Bestrafung von Weigerung zugleich eine politische Disziplinierung und Einschüchterung von politischen Gegnern, eine Umerziehung von Andersdenkenden oder eine Zwangsassimilierung von Minderheiten bezweckt wird. Ein politische Verfolgung sind solche

Maßnahmen etwa dann, wenn die Verweigerer oder Deserteure als Verräter an der gemeinsamen Sache angesehen und deshalb übermäßig hart bestraft, zu besonders gefährlichen Einsätzen kommandiert oder allgemein geächtet werden (vgl. BVerfGE 71, 276 <294>; BVerwG, Urt. v. 24. 11. 1992 - 9 C 70.91, DVBl. 1993, 325).

Eine solche Feststellung lässt sich jedoch in Hinblick auf die Behandlung von Fahnenflüchtigen in Syrien entgegen der Auffassung des Klägers nicht treffen.

(1) Bei Fahnenflüchtigen, die sich lediglich der weiteren Ableistung des Wehrdienstes in Syrien entzogen haben, ansonsten aber nicht als Oppositionelle oder auf andere Weise als Regimegegner hervorgetreten sind, erfolgt eine Bestrafung wegen Missachtung ihrer staatsbürgerlichen Verpflichtungen in einem Umfang und in einer Art und Weise, wie sie auch in anderen Staaten üblich ist und die einen so genannten Politmalus nicht erkennen lässt (ebenso Niedersächsisches OVG, Urt. v. 22. Oktober 2002 - 2 L 2583/00).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen müssen syrische Staatsangehörige, die sich dem Wehrdienst entzogen oder - wie hier - gar Fahnenflucht begangen haben, sogleich bei der Einreise mit ihrer Verhaftung rechnen. Ihnen droht grundsätzlich eine Bestrafung nach dem Militärstrafgesetz. Das Gesetz unterscheidet insoweit zwischen Wehrdienstverweigerung, Kriegsdienstverweigerung, Wehrdienstentziehung, Fahnenflucht und Fahnenflucht in Kriegzeiten. Die Strafandrohungen sind sehr unterschiedlich. Wehrdienstverweigerung wird mit bis zu 6 Monaten Gefängnis bestraft. Fahnenflucht bereits dienender Soldaten ist hingegen mit einer Gefängnisstrafe und Internierung von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bedroht (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 1. April 2004). Grundsätzlich stünde den Strafverfolgungsbehörden sogar die Möglichkeit zu, unter Verweis auf den geltenden Kriegszustand mit Israel eine Entziehung vom Truppendienst als Fahnenflucht in Kriegzeiten zu definieren. Faktisch sei diese - theoretisch mit der Todesstrafe bedrohte - Strafnorm nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes seit Jahren nicht zur Anwendung gekommen. In der Praxis würden für die Fahnenflucht vielmehr im Strafmaß die für die Wehrpflichtentziehung geltenden Haftzeiten zu Grunde gelegt. Es handele sich nach den Informationen des Auswärtigen Amtes jährlich um 2000 bis 3000 Fälle, in denen Syrer meist für kurze Dauer verhaftet und dann den Streitkräften zugeführt würden. Im Übrigen gelte, dass faktisch in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle auf eine Durchsetzung des Strafanspruchs verzichtet werde. Dabei würde im Normalfall die dann auferlegte Dienstzeit verdoppelt (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft v. 24. Februar 2000 an VG Münster). Auch den Stellungnahmen des Deutschen Orient-Instituts lässt sich nicht entnehmen, dass der syrische Staat in Fällen der Fahnenflucht zu auffallend hohen Strafen greifen würde (vgl. etwa Stellungnahme v. 1. Juli 2003 an VG Saarland). Es bestehen daher

keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bestrafung von Fahnenflüchtigen in Syrien eine politische Verfolgungstendenz zukommen könnte.

Es ist nach der derzeit bestehenden Erkenntnislage auch nichts dafür ersichtlich, dass Fahnenflüchtigen im Anschluss an ihre Festnahme in einem Verhörzentrum des Geheimdienstes oder bei ihrer späteren Inhaftierung in einem Militärgefängnis unmenschliche Behandlung, insbesondere Folter droht. Bei der Fahnenflucht handelt es sich nicht um einen Umstand, der den Fahnenflüchtigen in den Augen der syrischen Sicherheitsbehörden in einer Weise verdächtig erscheinen lässt, dass eine Verbringung in ein Verhör- oder Haftzentrum oder in ein Militärgefängnis mit anschließender Folter mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchtet werden muss. Zwar müssen Rückkehrer, die einer strafbaren Tat, wie der Fahnenflucht verdächtig sind, nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes mit Inhaftierung rechnen. Anders als bei Rückkehrern, die im Verdacht einer gegen Syrien gerichteten politischen Betätigung stehen, macht das Auswärtige Amt in diesen Fällen indes keine näheren Angaben zum Risiko der Folter oder einer unmenschlichen Behandlung (vgl. hierzu Lagebericht v. 1. April 2004). Auch auf die Anfrage des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 10. April 2003, ob Deserteuren, denen hinzukommend auch noch der Diebstahl von Waffen unterstellt werde, im Rahmen der Strafverfolgung eine menschenrechtswidrige Behandlung, insbesondere Folter drohe, wiederholte das Auswärtige Amt nur seine aus den Lageberichten bekannte Einschätzung der Foltergefahr in Syrien, wonach schon im normalen Polizeigewahrsam Misshandlungen an der Tagesordnung seien, ohne dass dabei politische, rassische oder religiöse Ursachen einfließen. Die Folter diene der generellen Gefügigmachung ebenso wie der Erzwingung von Geständnissen, der Nennung von Kontaktpersonen und der Abschreckung. Offensichtlich bedienen sich die Geheimdienste eines abgestuften Systems, orientiert am Tatvorwurf, an der Schwere des Tatverdachts, etc. Diese grundsätzliche Einschätzung der Foltergefahr in syrischen Gefängnissen wird auch vom Deutschen Orient-Institut geteilt. Es weist jedoch bereits in früheren Stellungnahmen darauf hin, dass die Gefahr der Folter vom Grund der Inhaftierung abhängt. Es neigt insoweit zu der Einschätzung, dass allein die Wehrdienstentziehung für eine derartige Befürchtung nicht ausreicht (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme v. 14. Oktober 1997 an VG Karlsruhe). Zu keiner anderen Aussage gelangt das Deutsche Orient-Institut in seiner Stellungnahmen 1. Juli 2003 an das Verwaltungsgericht des Saarlandes. Darin führt es zu den Foltergefahren für einen Fahnenflüchtigen im Rahmen des Strafverfahrens aus, dass es für unwahrscheinlich gehalten werde, dass eine unmenschliche Behandlung in Form von Folter drohe. Solche Verschärfungen seien an und für sich nur dann zu erwarten, wenn ein politischer Hintergrund mitspielt und aus der Sicht der syrischen Staatsorgane Folter deswegen angebracht sei, weil Hintermänner und Verschwörungen aufgedeckt werden müssten. Von einer Foltergefahr geht allein die Schweizerische Flüchtlingshilfe aus

(Schweizerische Flüchtlingshilfe, Syrien, Update der Entwicklung September 2001 bis Mai 2004). Nach ihrer Darstellung würden Deserteure in besonderen Strafkompagnien zusammengefasst. Sie seien bei der Durchführung der Haft in Militärgefängnissen der Gefahr systematischer Folter unterworfen. Die Angaben werden jedoch in keiner Weise konkretisiert. Sie bleiben pauschal und ohne jeden näheren Beleg. Eine Auseinandersetzung mit den dieser Information entgegenstehenden Erkenntnismaterialien findet nicht statt.

Vor diesem Hintergrund ist das Gericht der Überzeugung, dass eine Fahnenflucht nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer Verfolgungsgefahr führt. Dafür spricht zunächst, dass es nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes in der Rechtspraxis in den Fällen der Wehrdienstentziehung kaum zu militärstrafrechtlichen Verfahren kommt und auch in den Fällen einer Fahnenflucht generell von einem niedrigen Strafrahmen ausgegangen wird. Im Wesentlichen begnügt sich der syrische Staat mit einer Verdopplung der Wehrdienstzeit. Es bestehen deshalb keine Anhaltspunkte dafür, dass Fahnenflüchtige als Verräter behandelt und gegen sie besonders hohe, der Abschreckung dienende Gefängnisstrafen verhängt und vollstreckt werden. Des Weiteren ist zwar davon auszugehen, dass es bei einer Einreisekontrolle auf dem Flughafen in Damaskus zu einer Überprüfung und zu einer Inhaftierung kommen kann. Da sich aber eine Fahnenflucht regelmäßig und auch im vorliegenden Fall einfach feststellen lässt und sich der Kläger bisher nicht in einer Weise engagiert hat, die ihn als Regimegegner erscheinen ließe, ist nicht erkennbar, warum er in ein Verhörzentrum des Geheimdienstes verbracht und dort unter Folter verhört werden sollte. Wahrscheinlich ist vielmehr, dass er unmittelbar nach seiner Festnahme an die Militärpolizei überstellt und einem Militärstrafverfahren zugeführt wird. Es ist nach den Umständen des vorliegenden Falles nichts dafür ersichtlich, dass die syrischen Behörden in der Fahnenflucht eine "verfolgungswürdige" oppositionelle Haltung sehen könnten. Im Übrigen gibt es bisher nicht einen Referenzfall dafür, dass Fahnenflüchtige unmittelbar nach der Wiedereinreise in einem Verhörzentrum oder bei Verbüßung ihrer Militärstrafe misshandelt und gefoltert werden. In Anbetracht dieser Erkenntnislage kann die Feststellung, dass der Kläger wegen seiner Fahnenflucht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen vor seiner Ausreise zu erwarten hatte oder im Falle seiner Rückkehr zu erwarten haben wird, nicht getroffen werden.

In diesem Zusammenhang bedarf es entgegen der Auffassung des Klägers auch keiner weiteren Aufklärung der sich aus der Fahnenflucht ergebenden Foltergefahren in Syrien. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass hinreichend Auskünfte und Stellungnahmen vorliegen, die sich mit dieser Frage auseinandersetzen. Das gilt vor allem für die Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 1. Juli 2003 und die Auskunft des Auswärtigen vom 27. Oktober 2003 jeweils an das Verwaltungsgericht des Saarlandes. Sie enthalten aktu-

elle Einschätzungen zu den Beweisfragen, die vom Kläger im Schriftsatz vom 5. November 2004 aufgeworfen worden sind. Der Kläger hat nicht substantiiert dargetan, aus welchem Grund vorliegend gleichwohl eine weitere Aufklärung zu den Foltergefahren nach einer Fahnenflucht in Syrien durch ein Sachverständigengutachten des Europäischen Zentrums für kurdische Studien geboten sein soll.

(2) Auch unter Berücksichtigung der kurdischen Volkszugehörigkeit des Klägers ergibt sich nach den vorliegenden Erkenntnissen keine andere Gefahrenprognose. Nach der Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts in seiner Stellungnahmen vom 1. Juli 2003 an das Verwaltungsgericht des Saarlandes lasse es sich unter keinem Gesichtspunkt darstellen, dass kurdischen Volkszugehörigen eine härtere Bestrafung wegen Desertion als arabischen Volkszugehörigen in Syrien drohen könnte. In Übereinstimmung damit teilt das Auswärtige mit, dass Kurden mit syrischer Staatsangehörigkeit über die gleichen Rechte und Pflichten wie ihre arabischen Mitbürger verfügten. Sie würden nicht allein aufgrund ihrer kurdischen Abstammung besonderen Repressionen ausgesetzt (Auskunft vom 10. April 2003 an VG Saarland). Insbesondere sei eine systematische unterschiedliche Behandlung von Rekruten auf der Basis der ethnischen Herkunft oder religiösen Überzeugung nicht bekannt geworden (Lagebericht v. 1. April 2004).

b) Die Gefahr einer Gruppenverfolgung in Hinblick auf die kurdische Volkszugehörigkeit des Klägers lässt sich weder für den Zeitpunkt der Ausreise noch für den Fall einer Rückkehr nach Syrien feststellen (vgl. OVG Bremen, U. v. 12.04.2000 –2 A 466/99.A-; ferner OVG des Saarlandes, B. v. 11.03.2002 - 3 Q 79/01).

Die mindestens 1 Million Menschen umfassende Volksgruppe der in Syrien lebenden Kurden ist ungeachtet einzelner Übergriffe und Auseinandersetzungen nicht als Gruppe verfolgt. Der syrische Staat gewährt den Kurden wie anderen ethnischen Minderheiten ein relativ großes Maß an kultureller Eigenständigkeit. Kurden sind in Syrien nur dann staatlichen Repressionen ausgesetzt, wenn sie sich konkret gegen den syrischen Staat betätigen, insbesondere einen autonomen kurdischen Staat fordern (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 27.02.2002 an das VG Stade). Die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit löst in Syrien keine Repressionen aus. Der syrische Staat schreitet bei Verdacht der oppositionellen Tätigkeit ein, ohne dass dabei die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit berücksichtigt würde (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 17.07.2003, S. 9).

An dieser Bewertung ist auch unter Berücksichtigung der Auseinandersetzungen im März 2004 im Nordosten Syriens festzuhalten. Das Auswärtige Amt berichtet hierüber in seinem aktuellen Lagebericht vom 1. April 2004: In der überwiegend von Kurden bewohnten Stadt

Kamishli sei es am 11. März 2004 zu einer Panik bei einem Fußballspiel zwischen einer örtlichen Mannschaft und einer Mannschaft aus der von Arabern bewohnten Stadt Deir el-Zor gekommen. Anhänger der Gastmannschaft hätten offenbar kurdische Fans der Heimmannschaft unter Hochrufen auf Saddam Hussein mit Messern und Schlagwaffen tätlich angegriffen. Es sei zu einer Panik mit mehreren Toten gekommen. Die Folge seien tätliche Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern beider Lager mit zahlreichen Verletzten gewesen. Herbeigerufene Polizeikräfte seien nicht in der Lage gewesen, die Auseinandersetzungen zu beenden. Später entsandte Polizeiverstärkung habe das Feuer eröffnet. Nach verschiedenen Berichten sei es zu einer offenbar größeren Zahl von Toten gekommen, darunter auch Angehörigen der Sicherheitskräfte. In der Folge seien am 12. März 2004 Unruhen im ganzen kurdischen Gebiet im Nordosten Syriens entstanden. Präsident Assad und die Baath-Partei seien hierbei öffentlich verbal angegriffen worden. In Kamishli sollen mehrere Gebäude in Brand gesetzt worden sein. Im Ort Amuda sei die Polizeistation gestürmt und daraufhin seien Panzereinheiten der Armee eingesetzt worden. In den einzelnen Orten habe Ausgehverbot geherrscht. Auch in Damaskus sei es zu Demonstrationen gekommen, an denen auch Nicht-Kurden teilgenommen hätten. Bei Einsätzen der Polizei soll es hierbei drei Toten gegeben habe. Nach den vorliegenden Informationen seien mehr als 1500 Soldaten in den Nordosten des Landes verlegt worden. Hunderte von Menschen seien in den Nächten nach den Ausschreitungen aus ihren Häusern geholt sowie kurdische Bücher und Traditionsgegenstände bei Hausdurchsuchungen konfisziert worden. Es sei nicht bekannt, wie viele Menschen in der nordöstlichen Provinz verhaftet worden seien. In den Tagen nach dem 13. März 2004 hätten nach den Angaben von Bewohnern und kurdischen Parteien Massenverhaftungen im Damasener Stadtteil Doummar stattgefunden. Es sollen systematisch Männer und Frauen zwischen 14 und 35 Jahren aus den Häusern geholt und dabei über 1000 Menschen inhaftiert worden seien. In den Tagen vor dem kurdischen Newroz-Fest seien jedoch Hunderte von vorläufig Festgenommenen aus den Gefängnissen entlassen worden. Die zum Anlass dieses kurdischen Feiertags geplanten öffentlichen Veranstaltungen seien abgesagt worden. Gleichwohl bieten diese Ereignisse noch keinen Anhalt für die Annahme, dass der syrische Staat nunmehr zu einer politischen Verfolgung von Personen allein wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit übergehen könnte. Das Vorgehen zeigt vielmehr erneut das autoritäre staatliche Einschreiten gegen jede Art von Unruhe, insbesondere wenn diese von separatistischen Bestrebungen getragen sein könnte. Es begründet aber nicht die generelle Gefahr asylrelevanter Verfolgung für jeden in Syrien lebenden oder dorthin zurückkehrenden kurdischen Volkszugehörigen. Insoweit stellt das Auswärtige Amt in einer Stellungnahme an das VG Stade vom 4. August 2004 ausdrücklich fest, dass bisher keine Referenzfälle für eine verschärfte Einreisekontrolle nach den Unruhen in den Kurdengebieten bekannt geworden seien. Das gelte auch für die Wiedereinreise von kurdischen Volkszugehörigen, selbst wenn diese exilpolitisch tätig

gewesen seien. Mithin steht auch nicht zu erwarten, dass mit den Ereignissen ein erhöhtes Rückkehrisiko für den Kläger verbunden sein könnte, der sich zum Zeitpunkt der Vorfälle nachweislich im Ausland aufgehalten hat.

3. Für den Kläger liegen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor.

Da nach § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist, gilt für den Kläger als Grundlage des von ihm erhobenen Anspruchs nicht mehr § 51 Abs. 1 AuslG, sondern der mit dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern vom 30. Juli 2004 (BGBl. S. 1950) am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 60 Abs. 1 AufenthG, der aber im Bereich des hier maßgeblichen Satzes 1 keine wesentlichen Abweichungen zur früheren Regelung enthält.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG NVwZ-RR 91, 215; BVerwG Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr.1) sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl (Art. 16 a Abs. 1 GG) einerseits und von Abschiebungsschutz (§ 60 Abs. 1 AufenthG) andererseits deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung sowie die Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe für die Prognose künftiger Verfolgung betrifft. Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylanerkennung unbeachtlichen subjektiven Nachfluchtgrundes droht. Einen subjektiven Nachfluchtgrund in diesem Sinne kann der Kläger nicht geltend machen.

Dem Kläger droht im Falle einer Abschiebung nach Syrien allein wegen seiner Asylantragstellung und des längeren Aufenthalts im Bundesgebiet keine politische Verfolgung. Der Kläger hat auch besondere Umstände, die geeignet wären, eine Rückkehrgefährdung wegen exilpolitischer Aktivitäten zu begründen, nicht dargetan. Solche Umständen liegen nur vor, wenn es sich um regimfeindliche Aktivitäten handelt, durch die sich das syrische Regime in seinem Bestand bedroht fühlt und diese Aktivitäten sich deutlich von den exilpolitischen Betätigungen zahlreicher anderer syrischer Staatsangehöriger in Deutschland abheben und damit in besonderer Weise aus dem Kreis der üblichen exilpolitischen Betätigungen herausragen ( vgl. OVG Bremen, Urt. 12. April 2000 - 2 A 466/99.A, st.Rspr.). Dass die vom Kläger ange-

fürten exilpolitischen Aktivitäten diese Anforderungen nicht erfüllen, ist offenkundig und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

4. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse i. S. d. § 60 Abs. 2 ff. AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Dies gilt auch im Hinblick auf die geltend gemachte psychische Erkrankung des Klägers.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach § 60 Abs. 7 AufenthG wie nach früherer Rechtslage aufgrund des § 53 Abs. 6 AuslG von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden kann, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, vermag ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darzustellen. Ein zwingendes Abschiebungshindernis in diesem Sinne wird durch unzureichende Behandlungsmöglichkeiten im Heimatstaat allerdings nur begründet, wenn die konkrete Gefahr einer erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Es muss mit anderen Worten davon auszugehen sein, dass sich die Krankheit des betreffenden Ausländers bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern wird.

Eine konkrete Gefahr in diesem Sinne hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger vorgetragen, dass er seit ca. 5 Monaten in ärztlicher Behandlung bei einem Psychiater sei. Dem Kläger wurde deshalb die Möglichkeit eingeräumt, ein Attest des behandelnden Psychiaters nachzureichen. Ein solches Attest wurde jedoch nicht vorgelegt. Anstatt dessen präsentierte der Kläger eine so genannte "Gutachterliche Befundmitteilung", aus der sich entnehmen lässt, dass der Kläger erstmalig im Anschluss an die mündliche Verhandlung bei dem "Gutachter" Dr. med. Ulrich Giesler vorstellig geworden ist. Hätte sich der Kläger, wie behauptet, tatsächlich in psychiatrischer Behandlung befunden, hätte es auch nahe gelegen, den behandelnden Arzt um eine Stellungnahme zu bitten. Im Übrigen fehlt es der "Gutachterlichen Befundmitteilung" an jeglicher Aussagekraft. Sie gibt im Wesentlichen nur das wieder, was der Kläger dem Arzt selbst vorgetragen hat. Eine fundierte Diagnose enthält das ärztliche Schreiben nicht. Erst recht fehlt es an einer Feststellung, an welcher psychischen Erkrankung der Kläger tatsächlich leidet, welches Ausmaß diese Erkrankung hat und welche Behandlung sie erfordert. Aus einer oberflächlichen Beschreibung und Zusammenfassung geschilderter Symptome lässt sich für die Notwendigkeit einer weiteren Aufklärung nichts gewinnen. Abgesehen hiervon ist nach den Auskünften des Auswärti-

gen Amtes auch nicht ersichtlich, dass psychische Erkrankungen in Syrien nicht behandelbar seien (vgl. Auskunft v. 20. Januar 2001 an VG Augsburg).

Die im Bescheid des Bundesamts ergangene Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung nach Syrien sind nach alledem rechtlich nicht zu beanstanden.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,  
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

#### ***Wichtiger Hinweis:***

*Das Verwaltungsgericht ist am 01.07.2004 ins Fachgerichtszentrum im ehemaligen Polizeihaus gezogen. Bitte beachten Sie die neue Anschrift.*

gez. Sperlich

## **Beschluss**

**Der Gegenstandswert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 83b Abs.2 AsylVfG a.F. auf 3.000,00 Euro festgesetzt.**

## **Hinweis**

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

### ***Wichtiger Hinweis:***

*Das Verwaltungsgericht ist am 01.07.2004 ins Fachgerichtszentrum im ehemaligen Polizeihaus gezogen. Bitte beachten Sie die neue Anschrift.*

Bremen, 28. Februar 2005

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Kammer -:

gez. Sperlich